

# KREFELDER Amtsblatt

Stadt Krefeld Presse und Kommunikation Telefon 02151 861402 Fax 861410 Mail: [nachrichten@krefeld.de](mailto:nachrichten@krefeld.de)

66. Jahrgang Nr. 11  
Donnerstag, 17. März 2011



i INHALTSVERZEICHNIS	
SWK Aqua investiert in Enthärtungsanlagen .....	S. 69
Helios Klinikum Lehrkrankenhaus der RWTH .....	S. 69
Weniger Schüler für Realschulen und Gymnasien ..	S. 70
Aus dem Stadtrat .....	S. 70
Bekanntmachungen .....	S. 70
Auf einen Blick .....	S. 74

## SWK AQUA INVESTIERT ZWÖLF MILLIONEN EURO IN WASSERENTHÄRTUNGSANLAGEN

An den Wasserwerken der Stadtwerke Krefeld (SWK Aqua) an der Gladbacher Straße sowie In der Elt werden jeweils zentrale Wasserenthärtungsanlagen gebaut. Die Investition liegt bei knapp zwölf Millionen Euro. Mit einem symbolischen Spatenstich begannen jetzt die Arbeiten. „Der Spatenstich ist ein neuer Meilenstein für die Trinkwasserqualität in Krefeld“, sagte Martin Cirener, Vorstandsvorsitzender der SWK. Von den derzeit 22 bis 24 Grad deutscher Härte (dH) wird sich der Wert auf künftig 13 Grad dH reduziert.

Während am Wasserwerk an der Gladbacher Straße das vorhandene Gebäude erweitert wird, entsteht am Wasserwerk in Krefeld-Linn ein kompletter Neubau für die Enthärtungsanlage, verbunden mit einer Modernisierung des bestehenden Wasserwerks und der Erweiterung um einen Trinkwasserbehälter. Ende 2012 soll der Bau an der Gladbacher Straße fertig gestellt sein. Anfang 2013 wird am Wasserwerk In der Elt die Enthärtungsanlage einsatzbereit sein.



Spatenstich zur Wasserenthärtungsanlage am Wasserwerk In der Elt in Linn (von links): Michael Rögele, Leiter Markt/Betrieb SWK Aqua, Carsten Liedtke, Vorstand SWK, Winfried Schittges, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der SWK, Martin Cirener, Vorstandsvorsitzender SWK sowie Gerd Lübbe, Geschäftsführer der ausführenden Baufirma „Rostek & Pesch“.

## HELIOS KLINIKUM JETZT AKADEMISCHES LEHRKRANKENHAUS DER RWTH AACHEN

Das Helios Klinikum Krefeld ist neues akademisches Lehrkrankenhaus der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen. Ein entsprechender Lehr- und Kooperationsvertrag zwischen der RWTH, dem Universitätsklinikum Aachen und dem Helios Klinikum Krefeld wurde nun abgeschlossen. Er umfasst die Zusammenarbeit in der Ausbildung von Medizinstudierenden in ihrem Praktischen Jahr (PJ). Das Helios Klinikum Krefeld setzt mit dem neuen Lehr- und Kooperationsvertrag seine lange Tradition als Akademisches Lehrkrankenhaus fort. Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hatte die Zusammenarbeit nach fast 35 Jahren mit einem Verweis auf die Überschreitung der maximalen Aufwandsentschädigung für Studierende im PJ im Juli 2010 beendet.

„Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit mit der RWTH“, betont Professor Elmar Berendes, Ärztlicher Direktor am Helios Klinikum Krefeld: „Da das Universitätsklinikum mit dem Aachener Modellstudiengang Medizin einen sehr innovativen, praxisbezogenen, also klinisch-fallbezogenen Lernansatz verfolgt, ist hier auch unser pädagogischer Ehrgeiz auf besondere Weise gefordert.“ Entsprechend setzt der Status des Akademischen Lehrkrankenhauses ein kontinuierliches Weiterbildungsengagement aller an der Ausbildung beteiligten Ärzte voraus. „Ferner ist dies der bestmögliche Weg, durch eine qualitativ hochwertige Ausbildung in einem attraktiven Arbeitsumfeld PJ-Studenten als zukünftige Klinikmitarbeiter für den Standort Krefeld zu gewinnen“, so Professor Berendes.

„Den Aachener Medizinstudierenden bietet das Helios Klinikum Krefeld als Maximalversorger, ausgestattet mit allen für die Ausbildung notwendigen komplementären Einrichtungen wie der Pathologie und Labormedizin, fortan ein auf breiter Erfahrung aufgebautes praktisches Jahr mit bewährten und innovativen Fortbildungsstrukturen. Darin inbegriffen ein konzernweites Mentoren- und Betreuungssystem sowie der Zugriff auf die umfangreiche digitale Helios Zentralbibliothek“, berichtet Studien-

**INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG**

<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ HEIZUNG</li> <li>◆ LÜFTUNG</li> <li>◆ KLIMA</li> <li>◆ SANITÄR</li> </ul>	
<p><b><a href="http://www.wtk-waermetechnik.de">www.wtk-waermetechnik.de</a></b>            Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950</p>	

beauftragter Professor Roland Besser, Chefarzt der Neurologie am Helios Klinikum Krefeld.

Als Mitglieder der Initiative Qualitätsmedizin, kurz IQM, verbinden das Universitätsklinikum Aachen und das Helios Klinikum Krefeld ein gemeinsames Verständnis und Engagement im Rahmen der medizinischen Qualitätssicherung.

## WENIGER SCHÜLER FÜR STÄDTISCHE REALSCHULEN UND GYMNASIEN IN KREFELD

Für die städtischen Krefelder Gymnasien und Realschulen wurden in den vergangenen Tagen insgesamt 1239 Kinder zur zukünftigen fünften Klasse angemeldet. Das sind rund 50 Schüler weniger als beim Anmeldeverfahren im Vorjahr (1290). Sicher ist jetzt schon, dass es noch einigen Klärungsbedarf gibt. So haben einige Schulen so große Zuwächse zu verzeichnen, dass geprüft werden muss, ob die Raumkapazität für die Beschulung aller angemeldeten Kinder ausreichend ist. Die Anmeldungen für die Gesamtschulen waren – ebenfalls aus Kapazitätsgründen – in diesem Jahr wieder vorgezogen worden. Von den 604 Anmeldungen zu den Gesamtschulen konnten aus Kapazitätsgründen nur bis zu 480 berücksichtigt werden, so dass die „abgewiesenen“ Kinder jetzt auf die übrigen allgemeinbildenden Schulen zugekommen sind.

Die Anmeldungen für die fünften Klassen verteilen sich mit 775 (Vorjahr 814) auf die Gymnasien und 464 (Vorjahr 476) auf die Realschulen. Einen besonders großen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr verzeichneten bei den insgesamt ja rückläufigen Zahlen das Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium (plus 25) und das Gymnasium am Moltkeplatz (plus 9).

Gestiegen sind die Anmeldezahlen auch bei den Realschulen Freiherr-vom-Stein (plus 12) Oppum (plus 10), und Albert-Schweitzer (plus 9).

Nach den Anmeldungen kommt es für die städtische Schulverwaltung in den nächsten Wochen auch darauf an, die vorhandenen Kapazitäten in den Schulen, auch im Hinblick auf die Wahl der ersten Fremdsprache sowie der Klassen- und Zugbildung, mit den Anmeldungen zu harmonisieren. Dabei kann es sowohl zur Umverteilung kommen als auch zur Rückweisung, sofern kein Platz vorhanden ist.

Bei den Gymnasien meldeten sich für die fünften Schuljahre an (in Klammern die Anmeldezahlen 2010): Arndt-Gymnasium 56 (60), Gymnasium am Moltkeplatz 105 (96), Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium 155 (130), Ricarda-Huch-Gymnasium 118 (121), Gymnasium Fabritianum 108 (109), Fichte-Gymnasium 57 (81), Gymnasium Horkesgath 99 (107) und Gymnasium am Stadtpark in Uerdingen 77 (110).

Bei den Realschulen wurden angemeldet: Albert-Schweitzer-Realschule 60 (51), Freiherr-vom-Stein-Realschule 91 (79), Realschule Horkesgath 134 (151), Realschule Oppum 77 (67) und Ter-Meer-Realschule 102 (128).

Das Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium registriert bei seinen Anmeldungen 16 Schüler von auswärts, beim Gymnasium Fabritianum sind es sogar 32. Von den Anmeldungen an den Gymnasien sind 48 Kinder ausländischer Herkunft, bei den Realschulen sind es 44 Schüler. Insgesamt wurden an den Gymnasien mehr

Mädchen angemeldet als Jungen, nämlich 391 Mädchen und 384 Jungen, bei den Realschulen ist es umgekehrt, dort sind es mehr Jungen (265) als Mädchen (202).

Die meisten Anmeldungen zur Klasse 10 (gymnasiale Oberstufe) verzeichnete das Gymnasium Horkesgath mit 62, gefolgt von Fichte und Moltkeplatz mit jeweils neun, Ricarda-Huch mit sieben und Maria-Sibylla-Merian vier Anmeldungen.



## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom **21. März bis 25. März 2011** tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

**Dienstag, 22. März 2011**

17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung,  
Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Alte Gladbacher Str. 10

**Mittwoch, 23. März 2011**

17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Rathaus Hüls



## BEKANNTMACHUNGEN

### SCHIEDSPERSON FÜR DEN BEZIRK 5 KREFELD-SÜD IM AMT BESTÄTIGT

Durch den Direktor des Amtsgerichts Krefeld im Amt bestätigt wurde der von der Bezirksvertretung Krefeld-Süd am 08.02.2011 wiedergewählte **Schiedsmann Jörg-Rüdiger Vick**, Hubertusstr. 98, 47798 Krefeld, Telefon 0 21 51/77 33 14.

### SATZUNG DER STADT KREFELD ZUR FESTLEGUNG ABWEICHENDER ZEITRÄUME FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER DICHTHEITSPRÜFUNG VON PRIVATEN ABWASSERLEITUNGEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN GEMÄSS § 61 A ABS. 3 BIS 7 LWG NRW

Vom **14. März 2011**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Krefeld am 17.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt Krefeld muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume

me für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Gebieten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

1. Das Einzugsgebiet der WGA I Horkesgath / Bückerfeld
2. das Einzugsgebiet der WGA III Hüls
3. das Einzugsgebiet der WGA IV Uerdingen
4. das Einzugsgebiet der WGA Vinnbrück und St. Hubert
5. das Einzugsgebiet der WGA Rumeln WG III

Die Konkretisierungen der betroffenen Grundstücke, an denen diese erschließungstechnisch liegen, sind aus den jeweiligen ordnungsbehördlichen Verordnungen und den kartographischen Darstellungen ersichtlich (Anlagen 1 und 2)

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.

Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung, wozu auch der Teil des Anschlusskanals gehört, der sich im öffentlichen Bereich befindet, einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit die einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

## § 3 Frist für die Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum **31.12.2013** durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu

beachten. Die Stadt Krefeld (Fachbereich Umwelt) sowie die SWK AQUA GmbH unterrichten die Grundstückseigentümer über öffentliche Medien und bieten auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, Konrad-Adenauer-Platz 17 in 47803 Krefeld vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach der DIN EN 1610 und nach dem M 143 der DWA (Regelwerk) mit einer Wasser- oder Luftdruckprüfung durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss mindestens folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer),
  2. Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück,
  3. Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile, Material und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten):
    - Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
    - Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
      - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird der Schmutzwasseranlage zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in die Regenwasseranlage eingeleitet);
      - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht) incl. Meßstreifen; wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  4. Datum der Prüfung
  5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat
- (6) Die Verwendung des in Anlage 3 beigefügten Dichtheitsprotokolls wird empfohlen.

## § 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt (Fachbereich Umwelt) nicht anerkannt.

## § 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet.

## § 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

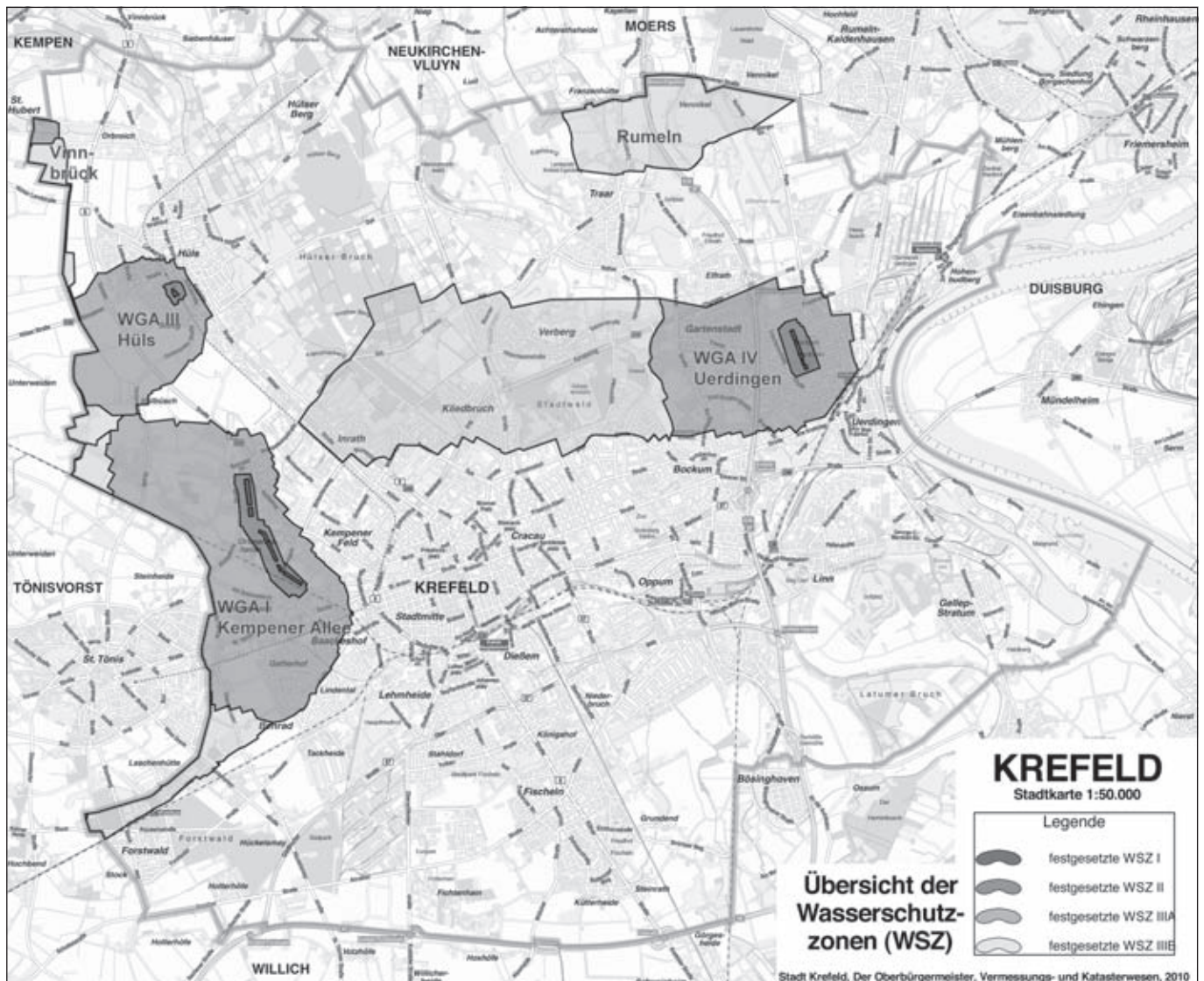
## Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14. März 2010

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister





## Ergebnisprotokoll der Dichtheitsprüfung

nach dem § 61 a Landeswassergesetz NRW i.V. mit den Satzungen

### Grundstück

Straße Hs.Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Eigentümer: \_\_\_\_\_

Bevollmächtigter: \_\_\_\_\_

Straße Hs.Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Wasserschutzzone ja  nein

Art der Abwasseranlage: SW  MW  NW

Rohrquerschnitt [mm]: \_\_\_\_\_ Rohrmaterial: \_\_\_\_\_

Herstellungsjahr: \_\_\_\_\_

Bestandsplan vorhanden

Nachweis nach § 60 BauO vorhanden

### Prüfung:

Bestandsprüfung

Prüfung nach Herstellung

Prüfung nach Änderung

Prüfung nach Sanierung

Wiederholungsprüfung

### Art der Prüfung:

TV-Inspektion - Begründung: als Anlage beigefügt

Wasserdruckprüfung gemäß  DIN EN 1610  DWA M 143 Teil 6

Luftdruckprüfung gemäß  DIN EN 1610  DWA M 143 Teil 6

Wasserfüllstandsmessung gemäß  DIN 1986 Teil 30

Datum der Prüfung: \_\_\_\_\_

Dichtheitsprüfung § 61 a Landeswassergesetz NRW

1

## Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage I – Horkesgath / Bückersfeld – der Stadtwerke Krefeld vom 18.12.1987 in der Fassung vom 30.10.2006

Gemarkung Hüls Flur 29  
Flur 28 tlw.  
Flur 30 tlw.  
Flur 50 tlw.  
Flur 56 tlw.

Gemarkung Benrad Flur 2 tlw.  
Flur 3  
Flur 4  
Flur 5 – 8 tlw.  
Flur 14 tlw.

Gemarkung Krefeld Flur 2 tlw.  
Flur 5 – 7 tlw.  
Flur 22 tlw.  
Flur 52 tlw.  
Flur 53 tlw.

## Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage III – Hüls – der Stadtwerke Krefeld vom 11.10.1972

Gemarkung Hüls Flur 24 tlw.  
Flur 25 + 26  
Flur 27 tlw.  
Flur 28  
Flur 31 tlw.  
Flur 32 – 34  
Flur 35 tlw.  
Flur 43 tlw.  
Flur 44 tlw.  
Flur 50 tlw.

## Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage IV – Uerdingen – der Stadtwerke Krefeld vom 03.12.1976

Gemarkung Uerdingen Flur 6 tlw.  
Flur 11 tlw.  
Flur 29 tlw.  
Flur 34 tlw.  
Flur 35 – 39 tlw.  
Flur 40  
Flur 41 tlw.  
Flur 42 tlw.  
Flur 48 tlw.  
Flur 49 tlw.

Gemarkung Bockum Flur 1 – 3  
Flur 4 tlw.  
Flur 5 tlw.  
Flur 14 tlw.  
Flur 16 tlw.

Gemarkung Verberg Flur 7 tlw.  
Flur 8 tlw.

Gemarkung Traar Flur 5 tlw.  
Flur 13 + 14 tlw.  
Flur 61 tlw.  
Flur 63 – 64 tlw.

### Ergebnis der Prüfung:

Die gesamte Abwasseranlage des o.a. Grundstücks ist  dicht  undicht

### Name und Anschrift des Prüfers

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Fachbetrieb \_\_\_\_\_

Straße Hs.Nr. \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

### Name und Anschrift des Sachkundigen

s. Prüfer

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Fachbetrieb \_\_\_\_\_

Straße Hs.Nr. \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Sachkundigen

### Unterlagen zur Dokumentation (grundsätzlich beifügen)

Lageplan

Haltungsgrafik

Haltingsbericht

Sanierungsbericht

Fotos

Prüfgrafik

Prüfaufbau

### Unterlagen bei Bedarf

Video/DVD

Dichtheitsprüfung § 61 a Landeswassergesetz NRW

2

Gemarkung Krefeld  
Flur 4  
Flur 5 tlw.  
Flur 9 – 11 tlw.  
Flur 12 – 14  
Flur 15 tlw.

### Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Vinnbrück und St. Hubert der Stadtwerke Kempen vom 08.02.1995

Gemarkung Hüls  
Flur 12 – 15 tlw.  
Flur 25 tlw.  
Flur 54 tlw.

### Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rumeln – WG III – der Stadtwerke Duisburg AG vom 13.05.1977

Gemarkung Traar  
Flur 25 + 26 tlw.  
Flur 50 tlw.  
Flur 51 + 52  
Flur 53 + 54 tlw.

Bei der Aufstellung handelt es sich nur um die Gemarkungen, die im Krefelder Stadtgebiet liegen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>19222</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>612-0</b>



## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



## TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

## NOTDIENSTE

### Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

## NOTDIENSTE

### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

18.03. – 20.03.2011

Walter Goertz GmbH & Co. KG  
Münkerstraße 35 a, 47798 Krefeld, 23113

25.03. – 27.03. 2011

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau, Inh. Josef Krouß e. K.  
Hülser Straße 38-40, 47798 Krefeld, 22885



## APOTHEKENDIENST

### Montag, 21. März 2011

Buchen-Apotheke OHG, Buschstraße 373  
Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155  
Vital-Apotheke am Klinikum Krefeld, Kölner Straße 39

### Dienstag, 22. März 2011

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28  
Linden-Apotheke OHG, Forstwaldstraße 76  
MAXMO-Apotheke, Kurfürstenstraße 30

### Mittwoch, 23. März 2011

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143  
Nord-Apotheke, Ahornstraße 2  
Roland-Apotheke, Ostwall 242

### Donnerstag, 24. März 2011

Apotheke am Markt, Am Marktplatz 3  
Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24  
Tiergarten-Apotheke, Uerdinger Straße 306

### Freitag, 25. März 2011

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 81  
Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2  
Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51

### Samstag, 26. März 2011

Astro-Apotheke, Oberdießemer Straße 73  
Brunnen-Apotheke, Kölner Straße 526  
Rathaus-Apotheke, Uerdinger Straße 590

### Sonntag, 27. März 2011

Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 168 – 170  
Obertor-Apotheke, Oberstraße 35  
Rosen-Apotheke, Ostwall 51



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.